

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Versorgungsbeitragsverordnung Vom 29. Juni 2018

Aufgrund von Teil 5 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. 2017 S. 553) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Altersversorgungsgesetzes vom 14. Oktober 2016 (KABl. S. 409) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Artikel 1

Änderung der Versorgungsbeitragsverordnung

Die Versorgungsbeitragsverordnung vom 12. April 2018 (KABl. S. 206) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bereitstellung von Versorgungsbeiträgen aus Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 des Einführungsgesetzes ist zulässig, wenn der Haushaltsbeschluss dies vorsieht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, 29. Juni 2018

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:104:1 – F Pom

Verwaltungsvorschrift über die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen (Beschaffungsverwaltungsvorschrift – BeschVwV) Vom 8. Juni 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung und § 8 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426, 2016 S. 102) und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32), die zuletzt durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9) geändert worden ist, und § 33 der Rechtsverordnung vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9), die zuletzt durch Artikel 2 der Rechtsverordnung zur Änderung der Vorschriften über die Haushaltsführung vom 8. Dezember 2015 (KABl. 2016 S. 9, 80) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1 Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen einschließlich der damit verbundenen Vergabe und Abwicklung von Aufträgen nach § 8 Absatz 3 des Klimaschutzgesetzes vom 31. Oktober 2015 (KABl. S. 426; 2016 S. 102) in der jeweils geltenden Fassung und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung und § 33 Absatz 2 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameratechnik vom 11. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 9) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Auftragsarten für die Beschaffung von Gegenständen und von Leistungen

1Unter die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift fällt jede Art von Lieferungen und Leistungen in Form von Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing-, Leih-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsverträgen. 2Unter die Bestimmungen fallen nicht Verträge, die Finanzmittel, Personal und Arbeitskräfte oder Maßnahmen, die durch kirchliches Baurecht geregelt werden, zum Gegenstand haben. 3Des Weiteren gelten die Bestimmungen nicht für Verträge nach § 3 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung.

3 Grundsätze für die Beschaffung

Für die Beschaffung sind die Grundsätze der Notwendigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

3.1 Notwendigkeit

1Vor jeder Entscheidung zur Beschaffung ist die Notwendigkeit einer Neuanschaffung (Suffizienz) zu prüfen. 2Es dürfen ausschließlich Gegenstände oder Leistungen beschafft werden, die für die Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind.

3.2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Aufträge sind haushaltsrechtlich in einem den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechenden transparenten Verfahren zu vergeben.

3.3 Nachhaltigkeit

Für die nachhaltige Beschaffung von Gegenständen oder Leistungen sind die Umweltkriterien und Sozialkriterien des Klimaschutzgesetzes einzuhalten.

4 Bedarfsermittlung

4.1 Kriterien

4.1.1 Wirtschaftliche und nachhaltige Kriterien

1Zur Berücksichtigung der Grundsätze nach Nummer 3 werden wirtschaftliche und nachhaltige Kriterien festgelegt, die angemessen in die Entscheidung einzubeziehen sind. 2Zu den wirtschaftlichen Kriterien zählen insbesondere die Anschaffungs-, Neben- und Folgekosten (Lebenszykluskosten), qualitative Anforderungen sowie Lieferantenkriterien wie Zuverlässigkeit und Liefer- und Leistungsfähigkeit. 3Zu den nachhaltigen Kriterien gehören Umweltkriterien, insbesondere Standards im Hinblick auf Material und Herstellungsprozesse oder die Regionalität der Produkte und des Lieferanten, und Sozialkriterien wie beispielsweise ILO-Kernarbeitsnormen, Mindestlohn in Deutschland oder fair gehandelte Produkte.

4.1.2 Kriterienkatalog

1Als Orientierung für die Anwendung der Kriterien ist in der Anlage 1 ein Katalog mit Einzelkriterien zusammengestellt. 2Diese sollen sich die kirchlichen Körperschaften zu Eigen machen, um eine angemessene Abwägung sicherzustellen.

4.1.3 Festlegung von Mindestkriterien

1Die qualitativen Anforderungen, die das Produkt oder die Leistung mindestens erfüllen soll, sind dabei vorab gesondert festzulegen und zu berücksichtigen. 2Wird eines dieser Mindestkriterien nicht erfüllt, ist das Angebot auszuschließen und die weitere Beurteilung entfällt. 3Beispiele hierfür sind die Nichteinhaltung von Leistungsdaten, von staatlichen Vorschriften wie Unfallverhütung, Arbeitssicherheit oder Hygiene sowie von Arbeitsnormen bei der Herstellung.

4.2 Bewertungsbogen Angebotsvergleich

Für die Bewertung der Kriterien enthält die Anlage 2 einen „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“:

- a. 1Der Bogen weist zum einen die Möglichkeit aus, vorab Mindestkriterien nach Nummer 4.1.3 festzulegen. 2Zum anderen sollen anschließend weitere Kriterien aus den Bereichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit aus der Anlage 1 nacheinander zu einem Gesamtergebnis abgewogen werden.
- b. 1Der „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“ ist in der Anlage 2 als nicht ausgefüllter Vordruck hinterlegt. 2Der Bogen ist grundsätzlich als optionales Hilfsmittel anzusehen, bei größeren Auftragsvolumina ist seine Verwendung nach Maßgabe der nachfolgend in der Nummer 6.3 genannten Wertgrenzen verpflichtend.
- c. In der Anlage 3 sind Hinweise zur Anwendung des Bewertungsbogens aufgeführt.

4.3 Vereinfachung der Bedarfsermittlung, Festlegung der Kriterien

1Der Arbeitsaufwand für die Bedarfsermittlung ist angemessen zu halten. 2Zur vereinfachten Nutzung des Bewertungsbogens werden für einzelne Produktgruppen und Dienstleistungen Vorgaben entwickelt, welche Einzelkriterien jeweils von Bedeutung sind und in welcher Intensität diese zu berücksichtigen sind. 3Das Landeskirchenamt setzt dazu eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Finanzdezernats und unter Beteiligung der Hauptbereiche und der Kirchenkreise ein, die Vorschläge für entsprechende Vorgaben und

- deren regelmäßige Aktualisierung erarbeitet.
- 5 Nutzung gemeinschaftlicher Vertragsvergaben**
Zur Vereinfachung und zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile sollen vorrangig unter Berücksichtigung der Kriterien gemeinschaftliche Vertragsvergaben genutzt werden (z. B. Bündeleinkäufe, Rahmenverträge, Sammelbestellungen).
- 6 Lieferantenauswahl**
- 6.1 Identifikation geeigneter Lieferanten**
Sofern nicht gemeinschaftliche Vertragsvergaben nach Nummer 5 genutzt werden, sind auf Basis der Bedarfsermittlung Angebote geeigneter Lieferanten unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens und der weiteren nachfolgenden Anforderungen einzuholen.
- 6.2 Maßgebliches Auftragsvolumen**
1Als Auftragsvolumen ist der zu erwartende Bruttorechnungswert aller durch den Auftrag zu erwartenden Teilrechnungen maßgeblich. 2Bei längerfristigen Verträgen nach Nummer 6.5 ist dies das beauftragte Volumen über die gesamte Laufzeit. 3Die Teilung eines geplanten Auftrags ist unzulässig, sofern damit der Zweck verfolgt wird, die nach Nummer 6.3 bis 6.5 vorgegebenen Schwellenwerte zu unterschreiten. 4Stellt sich im Verlauf der Lieferantenauswahl heraus, dass das zu erwartende Auftragsvolumen einen der definierten Schwellenwerte übersteigt, ist das Verfahren des höheren Schwellenwertes anzuwenden. 5Soweit nicht anders angegeben sind die Werte Bruttowerte einschließlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 6.3 Mindestanforderungen an die Angebotsauswahl und deren Dokumentation**
- 6.3.1 Auftragsvolumen bis 1000 Euro**
1Mindestens ein geeignetes Angebot ist mit gängigen Marktpreisen abzugleichen. 2Ein formloser Abgleich ohne Dokumentation ist ausreichend. 3Der „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“ (Anlage 2) kann als Hilfsmittel verwendet werden.
- 6.3.2 Auftragsvolumen von über 1000 Euro bis zu 5000 Euro**
1Ein Abgleich der geeigneten Angebote mindestens zweier Anbieter gegeneinander und mit gängigen Marktpreisen ist durchzuführen. 2Die verglichenen Leistungen und Preise sind formlos schriftlich zu dokumentieren. 3Der „Bewertungsbogen Angebotsvergleich“ (Anlage 2) kann als Hilfsmittel verwendet werden.
- 6.3.3 Auftragsvolumen über 5000 Euro**
1Erforderlich ist eine schriftliche Angebotsaufforderung mit identischer Leistungsbeschreibung. 2Es ist ein strukturierter Vergleich von mindestens drei schriftlichen Angeboten durchzuführen. 3Die Vergabeentscheidung ist schriftlich zu begründen. 4Überschreitet das Auftragsvolumen 20 000 Euro ist die schriftliche Bewertung der Angebote unter Verwendung des „Bewertungsbogens Angebotsvergleich“ (Anlage 2) mit Bewertungskriterien durchzuführen.
- 6.4 Vereinfachungsregelungen für die Angebotseinholung**
- 6.4.1 Wiederkehrender Bedarf**
1Die Einholung mehrerer Angebote nach Nummer 6.3.2 und 6.3.3 kann entfallen, wenn es sich um einen wiederkehrenden Bedarf handelt und auf einen unter Wettbewerbsbedingungen verhandelten Vorauftrag Bezug genommen werden kann. 2Spätestens nach vier Jahren sind Preisprüfungen in Abhängigkeit von den Marktverhältnissen vorzunehmen.
- 6.4.2 Keine Möglichkeit zur Einholung mehrerer Angebote**
1Ebenso entfällt die Einholung mehrerer Angebote, wenn für das benötigte Produkt oder die Leistung trotz intensiver Bemühungen nicht mehrere Angebote erhalten werden können. 2Das Verfahren ist zu dokumentieren.
- 6.4.3 Freiberufliche Leistungen**
Bei freiberuflichen Leistungen gilt bei Nummer 6.3.2 ein oberer Schwellenwert von 20 000 Euro und bei Nummer 6.3.3 von 50 000 Euro.
- 6.4.4 Produkte mit Preisbindung**
Bei Produkten, die einer Preisbindung unterliegen, beschränken sich die Kriterien für die Angebotseinholung auf Lieferanten- und Sozialkriterien.
- 6.5 Längerfristige Verträge**
Bei Aufträgen, bei denen die Leistungserbringung und die Zahlung über mehrere Haushaltsjahre erfolgt, ist insbesondere zu berücksichtigen:
- a. Ist die Laufzeit unbestimmt, ist das Auftragsvolumen bis zum ersten möglichen Kündigungszeitpunkt zugrunde zu legen und eine Überwachung der Kündigungsfristen durch geeignete Regelungen sicherzustellen.

- b. Ausreichende Haushaltsmittel müssen aller Voraussicht nach auch in allen Folgejahren, auf die sich die Aufträge beziehen, zur Verfügung stehen und die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist in den nachfolgenden Haushalten einzuplanen.
- c. Bei technischen Geräten sind in die Betrachtung die gesamten Lebenszykluskosten einzubeziehen, wobei sicherzustellen ist, dass der voraussichtliche Lebenszyklus mindestens der Dauer der buchhalterischen Abschreibungszeiträume entspricht.
- d. Hinsichtlich des Auftragsvolumens ist Nummer 6.2 Satz 2 zu beachten.

6.6 Auftragserteilung, Bestellung

Das über alle Kriterien beste Angebot ist auszuwählen.

6.7 Auftragsbestätigung

¹Bei allen Aufträgen, denen kein schriftliches Angebot zugrunde liegt, ist außer bei geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Auftragsbestätigung des Lieferanten zu verlangen. ²Diese ist vom Auftraggebenden auf Übereinstimmung mit der Erteilung zu prüfen und dem Bestellvorgang hinzuzufügen.

7 Dokumentation und Zuständigkeiten

7.1 Dokumentation, Aufbewahrung

¹Die Erteilung von Aufträgen muss nachvollziehbar dokumentiert werden. ²Sie ist zusammen mit bereits eingeholten Angeboten und den erforderlichen Dokumentationen zur Angebotsauswahl abzulegen. ³Dies gilt auch für Online-Bestellungen. ⁴Für die Aufbewahrung gilt § 81 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen des kaufmännischen Rechnungswesens und § 81 der Rechtsverordnung über die Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Erweiterten Kameeralistik.

7.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Beschaffung und die Vergabe von Aufträgen sind in den kirchlichen Körperschaften und unselbstständigen Einrichtungen schriftlich zu regeln, soweit sie sich nicht aus dem geltenden Recht ergeben.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlagen

- 1 Kriterienkatalog
- 2 Bewertungsbogen Angebotsvergleich
- 3 Anwendungshinweise zum Bewertungsbogen

Kiel, 8. Juni 2018

Landeskirchenamt
Prof. Dr. Peter Unruh
Präsident

Az.: G:LKND:32:6

*

Landeskirchenamt
BeschVwV

Kriterienkatalog	(mit zugeordneten Produktgruppen bzw. Dienstleistungen)																Anlage 1	
Kriterien	Produktgruppen/Dienstleistungen																	
	Dienstwagen, Reifen	Elektronik, Kleinteile	Computer, Server	Drucker, Kopierer	Telefonie	Software	Büroartikel, Telefone	Büroartikel allgemein	Bürozeugnisse	Beleuchtung allgemein	Küchenausstattung	Energie	Farben, Lacke etc.	Reinigungsmittel	Hygieneartikel	Lebensmittel	Blumen	Textilien
Wirtschaftliche Kriterien																		
Lebenszykluskosten																		
Anschaffungspreis	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Lieferkosten	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Wartungskosten	x		x	x					x	x	x							
Kosten für Zubehör	x		x	x	x					x								
Rabatte, Boni, Skonti etc.	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Kosten für einen Standard-Reparatureinsatz			x	x	x					x	x							
Kosten für Ersatzteile			x	x	x						x							
Kosten für Verbrauchsmaterial										x		x						
Lizenzkosten			x	x		x												
Leistung		x	x	x	x					x								
Grundpreis						x							x					
Verbrauchsabhängige Kosten	x	x	x	x	x					x	x	x						
Vertragslaufzeit	x			x	x								x					
Kosten für Updates			x	x	x	x												
Versicherung	x																	
Kosten für zusätzlichen Kältebedarf				x														
Kosten für Fortbildung			x	x		x												
Entsorgungskosten	x	x	x	x	x						x		x	x				

Unter Angabe der angekreuzten Kriterien der Produktgruppen können die Lebenszykluskosten der jeweiligen Produkte über eine separate Excelliste berechnet werden. Sie ist unter <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/> zu finden
 umweltfreundliche-beschaffung/ zu finden
 berechnung-der-lebenszykluskosten)

Kriterienkatalog		(mit zugeordneten Produktgruppen bzw. Dienstleistungen)														Anlage 1	
Kriterien	Produktgruppen/Dienstleistungen																
	Dienstwagen, Reifen	Elektronik, Kleinteile	Computer, Server	Drucker, Kopierer	Telefonie	Software	Büroartikel, Telefone	Druckerzeugnisse	Büroausstattung allgemein	Beleuchtung allgemein	Küchenausstattung	Energie	Farben, Lacke etc.	Reinigungsmittel	Hygieneartikel	Lebensmittel	Blumen
Nachhaltige Kriterien																	
Umweltkriterien Produkt																	
Energieeffizienz	x	x	x	x	x						x	x					
möglichst geringe Umweltbelastung bei Herstellung, Transport, Nutzung, Entsorgung	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x
Emission (von Strahlung und Schadstoffen)	x	x	x	x						x	x						
Lösungsmittelfreiheit						x											
Keine Weichmacher			x	x	x	x						x					
Nachfüllbarkeit						x					x	x	x				
Produkte aus recycelten Rohstoffen	x	x	x	x	x	x	x	x									
Produkte aus natürlichen Rohstoffen/möglichst kein Plastik, Kunststoff, kein hoher Anteil an Kunstfasern			x	x	x	x	x						x				x
Keine/geringe Verwendung von Chemikalien in Veredelungsprozessen													x				x
Produkte ohne gentechnische Veränderung															x	x	
regionale Herkunft															x	x	
saisonale Herkunft															x	x	
biologisch abbaubare Inhaltstoffe															x		
Langlebigkeit	x	x	x	x		x				x	x						
Ohne Konservierungsstoffen (falls doch dann müssen diese auch in kosmetischen Produkten zugelassen sein)							x								x		
Geringer Wasserverbrauch											x						
Höher Altpapieranteil/geringer Weißegrad							x	x									x
Abschlatautomatik/Möglichkeit der Netztrennung			x	x	x						x						
Auswechselbarer Akku			x			x											
Recyclingsystem/Rückgabemöglichkeit beim Lieferanten	x	x	x			x		x	x	x			x				
Verpackung aus Recyclingmaterial bzw. recyclingfähig oder als Mehrwegsystem einsetzbar	x	x	x	x		x		x	x	x		x	x	x	x		x
Keine portionierten Lieferungen (in Einzelpackungen)																	x
Farben auf Pflanzenölbasis, Mineralölfrei								x									
CO ₂ Kompensation (möglichst über Klima-Kollekte.de)	x							x				x					

Kriterienkatalog		(mit zugeordneten Produktgruppen bzw. Dienstleistungen)												Anlage 1			
Kriterien	Produktgruppen/Dienstleistungen																
	Dienstwagen, Reifen	Elektronik, Kleinteile	Computer, Server	Drucker, Kopierer	Telefonie	Software	Büroartikel, Telefone	Druckerzeugnisse	Büroausstattung allgemein	Beleuchtung	Küchenausstattung	Energie		Farben, Lacke etc.	Reinigungsmittel	Hygieneartikel	Lebensmittel
Übersicht über ggf. anwendbare Gütesiegel und Prüfzeichen																	
Blauer Engel	x	x	x	x		x	x		x	x		x	x	x			
EU-Umweltzeichen		x	x	x		x							x	x	x		
Energystar		x	x	x													
EU-Energielabel A		x						x	x								
EU Effizienzlabel A		x															
TCO-Certified			x	x													
FSC (nicht bei Papier)						x	x	x									
PEFC-Regional (Heim. Holz aus Deutschl.) nicht bei Papier						x	x	x									
eco-Institut								x									
Holz von Hier								x									
Grüner Strom Label													x				
Grünes Gas Label														x			
Ok Power Label														x			
RAL Gütezeichen Energiehandel (nur für Heizöl)														x			
Neuland															x		
MSC (Marine Stewardship Council)															x		
ASC (Aquaculture Stewardship Council)															x		
Naturland															x		
Naturland Fair															x		
EU-Bio-Siegel															x		
Bioland															x		
Demeter															x		
World Fairtrade Organization															x		
ecovin															x		
Echter Deutscher Honig															x		
Fairtrade															x		
GEPA															x	x	
Global Organic Textile Standard																	x
Fairtrade Certified Cotton																	x
Fairtrade Textile Standard																	x
Fair-Wear-Foundation																	x

Bewertungsbogen Angebotsvergleich

Anlage 2
(BeschVwV)

Anlage 2 BeschVwV	Zu beschaffende/s Leistung/Produkt		Bearbeitungsdatum	
	Zu beschaffende Menge		Bearbeiter/in	

Kriterien	Angebote/Lieferanten:		Erfüllung		Erfüllung		Erfüllung		Erläuterungen
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein	
Ausschlusskriterien									
Ausschluss:									

Bewertung der verbleibenden Kriterien	Gewicht	0	1	2	Pkt.	0	1	2	Pkt.	0	1	2	Pkt.
Wirtschaftliche Kriterien													
Nachhaltige Kriterien													
Gesamtbewertung													
Entscheidungsbegründung													

Unterschrift

Anlage 3 BeschVwV

Hinweise zur Anwendung des Bewertungsbogens (zu Nummer 4.2 b BeschVwV)

Rolle des Bewertungsbogens bei der Lieferantenauswahl

Der Bewertungsbogen in Form einer Checkliste dient der Umsetzung und Dokumentation der Bedarfsermittlung und der Lieferantenauswahl im Rahmen einer Vergabe und Abwicklung von Aufträgen. Dies betrifft grundsätzlich jede Art von Lieferungen und Leistungen in Form von Kauf-, Pacht-, Miet-, Leasing-, Leih-, Dienstleistungs-, Werk- oder Werklieferungsverträgen.

Die Überlegungen, die zur Auswahl und Beauftragung eines Lieferanten geführt haben, werden dadurch nachvollziehbar. Die ausdrückliche Auseinandersetzung mit den Auswahlkriterien erhöht zudem die Wahrscheinlichkeit, dass möglichst alle für ein Produkt oder eine Leistung relevanten Kriterien in die Auswahlentscheidung einfließen.

Anwendung als Hilfsmittel

Grundsätzlich ist die Berücksichtigung der Kriterien bei jeder Art von Aufträgen sicherzustellen. Der Bewertungsbogen kann dabei als Hilfsmittel verwendet werden. Der Arbeitsaufwand ist in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragsvolumen zu halten.

Bei Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von über 20 000 Euro ist die Verwendung des Bewertungsbogens verpflichtend.

Hinweise zum Ausfüllen des Bewertungsbogens

► Auswahl von Kriterien

Im Bewertungsbogen sind unter den wirtschaftlichen und den nachhaltigen Kriterien jeweils Einzelkriterien einzutragen, die relevant für den jeweiligen Auftrag sind. Es wird empfohlen, insgesamt nicht mehr als zehn Einzelkriterien zu benennen.

Die im Kriterienkatalog aufgeführten Einzelkriterien sind für die unterschiedlichen Aufträge relevant. Aus diesem Katalog sind Kriterien auszuwählen und in den Bewertungsbogen zu übertragen. Einige Einzelkriterien können schon bei der Definition der Produktanforderungen eine Rolle spielen, z. B. der Weißegrad von Recyclingpapier. Zudem empfiehlt es sich die Lebenszykluskosten für Elektronik, Computer, Kühlschränke etc. über die angegebene Website zu berechnen. Es können weitere Einzelkriterien hinzugefügt werden.

► Ausschlusskriterien

Hier werden die Kriterien eingestellt, die Mindestanforderungen definieren. Dies sind z. B. qualitative oder Leistungsanforderungen an ein Produkt, können aber auch andere Mindestbedingungen sein (z. B. Garantielaufzeit, Sicherheitsbestimmungen, Recyclingfähigkeit, Einhaltung der Arbeitsnormen bei der Herstellung, Blauer Engel Label). Wird eines dieser Aus-

schlusskriterien nicht erfüllt, führt dies bereits an dieser Stelle zum Ausschluss des Angebots.

► Weitere Einzelkriterien

- Gewichtung

Die weiteren ausgewählten Einzelkriterien, die nicht zum Ausschluss führen, sind mit Gewichten zu versehen. Die Gewichte müssen in Summe 100 Punkte ergeben. Dabei sollten jeweils 50 Punkte für wirtschaftliche Kriterien und nachhaltige Kriterien vergeben werden.

- Bewertung

Die zur Auswahl stehenden Lieferanten sind bezüglich der Einzelkriterien, die nicht Ausschlusskriterien sind, zu bewerten. Es können Punktwerte 0, 1 oder 2 vergeben werden (0 = Kriterium nicht erfüllt, 1 = teilweise erfüllt, 2 = hohe Erfüllung).

- Auswertung:

Das Angebot mit dem höchsten gewichteten Punktwert in der Zeile "Gesamtbewertung" ist auszuwählen.

Verwaltungsvorschrift über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantendienstverwaltungsvorschrift – PrädVwV) Vom 3. Juli 2018

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 105 Absatz 2 Nummer 3 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Antrag auf Beauftragung

- 1.1 Der Antrag der Kirchengemeinde auf Beauftragung einer Prädikantin bzw. eines Prädikanten nach § 4 Absatz 1 des Prädikantengesetzes vom 11. Dezember 2013 (KABL 2014 S. 106) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt durch einen Beschluss des Kirchengemeinderats.
- 1.2 Die Kirchengemeinde fügt dem Antrag folgende Unterlagen bei:
 - a. den Lebenslauf der bzw. des Vorgeschlagenen mit Lichtbild,
 - b. einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung nach § 2 des Prädikantengesetzes,
 - c. eine Bescheinigung über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung oder Segnung,
 - d. eine schriftliche Erklärung der bzw. des Vorgeschlagenen, dass sie bzw. er bereit ist, sich beauftragen zu lassen (formlos mit Datum und Unterschrift),
 - e. ein erweitertes Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum am Tag der Antragstellung höchstens vier Wochen zurückliegt.